

Zustellungsurkunde

vR production (DUKTUS) gmbh
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Friedrich Greiser
Sophienstraße 52-54
35576 Wetzlar

Geschäftszeichen: 1060-43.2-53-a-2000-01-
00020#2023-00002

Ihr Ansprechpartner/in:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum: 29.04.2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 20.10.2023 wird der

**vR production (DUKTUS) gmbh,
vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Greiser,
Sophienstraße 52-54
35576 Wetzlar,**

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt,
auf dem

Grundstück in	35576 Wetzlar,
Gemarkung	Wetzlar,
Flur	1,
Flurstück	201/4,
Geb.	20,
Rechts- und Hochwert	32463952 / 5601747

eine Eisengießerei nach Nr. 3.7.1. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die **vR production (DUKTUS) gmbh** betreibt am Standort in 35576 Wetzlar, Sophienstraße 52-54, eine „**Anlage zur Herstellung von Gussrohren**“ als Gesamtanlage, welche sich aus den folgenden Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen zusammensetzt:

1. Anlagenkern der o.g. Anlage i. S. v. § 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV
 - **Eisengießerei** mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag, genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, diese beinhaltet die folgenden Anlagenteile und dazugehörige Verfahrensschritte:
 - o Schmelzen (Kupolofen, Betriebseinheit A001)
 - o Metallbehandlung (Konverter, Betriebseinheit A001)
 - o Wartung von Dauerformen (Kokillenbearbeitung, Betriebseinheit A006)
 - o Herstellung verlorener Formen (Kernfertigung, Betriebseinheit A005)
 - o Schleudergießerei (Betriebseinheit A002)
 - o Feinbearbeitung (Putzerei, Betriebseinheit A004)
 - o Wärmebehandlung (Rohrglühofen, Betriebseinheit A008)
 - o Schweißerei

2. Nebeneinrichtungen (selbstständig genehmigungsbedürftig) der o.g. Anlage i. S. v. § 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV
 - Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Lichtbogenspritzen auf Metalloberflächen (**Rohrverzinkung**, Betriebseinheit A0002) mit einem Durchsatz an Zink oder dessen Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde, genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
 - Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Lichtbogenspritzen auf Metalloberflächen (**Muffeninnenverzinkung**, Betriebseinheit A0002) mit einem Durchsatz an Zink oder dessen Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde, genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
 - Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, insbesondere zum Lackieren (**Rohrlackierung**, Betriebseinheit A0003) mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr, genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

3. Nebeneinrichtungen (nicht selbstständig genehmigungsbedürftig) der o. g. Anlage i. S. v. § 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV
 - Rohrrinnenbetonierung (Betriebseinheit A0005)
 - Außenbeschichtung (Zementmörtel-Umhüllung, Betriebseinheit A0006)
 - Sonderrohrfertigung
 - Produktlager
 - Resteisenplatz
 - Transportwege
 - Bereitstellungsflächen für Abfälle und Umlaufschrotte

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Doppelverzinkungsanlage P1, die für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BIm-SchV ist. Das Vorhaben wird in zwei Teilvorhaben untergliedert. Hierbei handelt es sich um:

1. Errichtung einer Schallschutzkabine (Arbeitsschutz) für den Leitstand der Doppelverzinkungsanlage P1 (Gebäude 20, Betriebseinheit A0002) und
2. Technische Anpassungen der Doppelverzinkungsanlage P1 (Gebäude 20, Betriebseinheit A0002) an den aktuellen Stand der Technik und aktuelle Produktionsbedingungen.

Zu 1.: Zur Verbesserung der Arbeitsplatzbedingungen wurde der Leitstand der Verzinkungsanlage (A0002) mit einer Schallschutzeinhausung versehen.

Zu 2.: Von der technischen Anlagenanpassung sind folgende Komponenten der Verzinkungsanlage betroffen:

Komponente	Beschreibung	
Stromquellen	Spitzenstrom	50 - 3000 A
	Verbaute Anzahl	12
Lichtbogenbrenner	Leistung für Zink (Zn)	990 A - 100 kg/h 3100 A - 320 kg/h
	Leistung für Zink-Aluminium 15 (ZnAl15)	900 A - 80 kg/h 3000 A - 260 kg/h
	Verbaute Anzahl	12 Stück insgesamt, davon 6 Stück pro Spritzstand, davon 3 Stück für Zn und 3 Stück für ZnAl
Drahtfördereinrichtung	Drahtvorschub	max. 50 m/min
	Drahtdurchmesser	Zn und ZnAl15 immer 3,17 mm
	Verbaute Anzahl	12 (in der Pistole integriert)
Steuerung/Software	Die neue Steuerung muss an die Leistungen der vorgenannten Komponenten angepasst werden. Hierzu werden die notwendigen „Parameter“ hinterlegt.	

Aus den beschriebenen Leistungsdaten der technischen Komponenten resultiert folgender Anlagenbetrieb der Doppelverzinkungsanlage P1 nach der Änderung:

- Betrieb einer Doppelverzinkungsanlage (zwei Spritzstände) im Lichtbogenspritzverfahren im Dreischichtbetrieb von Montag bis Samstag
- pro Spritzstand zwei Reihen mit je drei Lichtbogenbrennern, wobei nur eine der Reihen pro Spritzstand betrieben werden darf
- pro Lichtbogenbrenner eine Abschmelzleistung von max. 320 kg/h für Zn und 260 kg für ZnAl-Legierungen

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Schmieden und Gießereien (SF)

Für Eisengießereianlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)) unterliegen, sind ein einschlägiges BVT-Merkblatt (Stand 2024) sowie zugehörige BVT-Schlussfolgerungen vorhanden. Mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 29.11.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 06.12.2024 (ABl. L 2974 vom 6.12.2024, S. 1) wurden die v. g. BVT-Schlussfolgerungen angenommen. Die Umsetzung in nationales Recht ist zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung noch nicht erfolgt. Bei der Prüfung des Antragsgegenstands wurden die Anforderungen des BVT-Merkblatts grundsätzlich soweit berücksichtigt, wie dies gegenüber der Anlagenbetreiberin vor dem Hintergrund der noch ausstehenden nationalen Umsetzung vertretbar war.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

IV. Antragsunterlagen

Grundlage dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

Kapitel	Inhalt	Seiten/Pläne
1	Antrag und Genehmigungsbestand	
	Formloses Anschreiben	2
	Formular 1/0: entfällt	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
	Formular 1/1.1; 1/1.2; 1/1.3: entfällt	1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	33
2	Inhaltsverzeichnis	
	Gliederung gemäß Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen	7
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung	6

4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
	Entfällt	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Beschreibung	3
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Legende; Maßstab 1:2.000	3
	Übersichtsplan zur Lage des Vorhabens (Werksplan)	1
	Einordnung der Lage der betroffenen Anlage innerhalb des Werkes Wetzlar – Detailvergrößerung/Ausschnitt des Werksplans	1
	Flächennutzungsplan; Maßstab 1:10.000	3
	Werksplan; Maßstab 1:1.000	2
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Beschreibung	3
	Schallschutz an P1; Maßstab 1:50	1
	Technische Anlagenanpassungen an den aktuellen Stand der Technik und aktuelle Produktionsbedingungen	4
	Lichtbogendrahtspritz-Brennersystem	6
	Herstellerbestätigung zur Stromquellenbegrenzung	1
	Datenblätter	2
	Technische Leistung, Regelbetrieb und reale Durchsatzleistung	1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten; Hinweis auf Formular 6/2	2
	Formular 6/3: Apparatelite für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Beschreibung und Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge; Hinweis auf Formular 7/3 und 7/4	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
	Sicherheitsdatenblätter	11
8	Luftreinhaltung	
	Beschreibung	1
	Blockschaltbild Entstaubung	1
	Absaugstellen Gebäude 20 (Halle Nord)	1
	Matrix der Betriebszustände	1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen mit Erläuterungen	2
	Layoutplan der Entstaubung der Verzinkungsanlage	3

	Technische Daten und Beschreibung der Lühr Entstaubung ARE Nr. 5 (Q22091)	2
	Wartungsbericht Q3 Jahr 2025	2
	Bedienungshandbuch Entstaubung Rohrverzinkung	37
	Emissionsquellenplan; Maßstab 1:7.500	2
	Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen - Ermittlung der partikelförmigen Emissionen in der Abluft der Rohrverzinkungsanlage / Putzstraße 1 und 3 (Quelle Q 22091) wiederkehrende Messungen nach § 28 BlmSchG vom 29.08.2024	33
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Beschreibung	1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemä- ßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Entsorgungsnachweis	18
10	Abwasser	
	Beschreibung	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	entfällt	1
12	Abwärmenutzung	
	Beschreibung	1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immis- sionen	
	Beschreibung	1
	DEKRA-Gutachten: Untersuchungen von Schallimmissionen	47
	DEKRA-Bericht: Lärminderungsmaßnahmen	26
	Schalleinhausung für Ventilator und Kaminfuß; Maßstab 1:70	2
	Angebot – Schallschutzeinhausung	5
	Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14	Anlagensicherheit	
	Beschreibung	2
	Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung	37
	Gefahren Zinkstaub	1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebseinheit	1

	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	1
	IFA GESTIS-Stoffdatenbank: „Zink, Pulver oder Staub, nicht stabilisiert	21
15	Arbeitsschutz	
	Beschreibung	5
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Hinweis zu Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung (entfällt); Formular 15/3: Sonstige spezi- elle Arbeitsschutzvorschriften	1
16	Brandschutz	
	Beschreibung	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Beschreibung	1
18	Bauantrag	
	Beschreibung	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
	Beschreibung	1
	Anpassung der Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den Zuteilungszeitraum 2021-2025; Beschreibung	6
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Beschreibung	1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Beschreibung	1
22	Bericht über den Ausgangszustandsbericht	
	entfällt	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden oben aufgeführten Unterlagen sind digital oder in Papierform am Standort der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

- 1.3 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die mit den Nebenbestimmungen getroffenen Festsetzungen.
- 1.4 Die vollständige Fertigstellung der Errichtung der Anlage (inklusive zugehöriger Nebeneinrichtungen) ist dem Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen (Überwachungsbehörde) unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Der Termin zur planmäßigen Inbetriebnahme der Anlage nach Fertigstellung der vollständigen Errichtung ist dem Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.2 mindestens eine Woche vor dem geplanten Beginn mitzuteilen.
- 1.6 Die Betriebszeiten der Anlage sowie die Beschichtungsleistung sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Jede relevante Störung, die sich auf die Schutzgüter des BImSchG oder auf die Einhaltung der Schutz- und Vorsorgeanforderungen auswirken kann, ist dem Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.2 unverzüglich mitzuteilen.
- 1.8 Das Auftreten ungewöhnlicher Ereignisse, welche sich auf das Emissionsverhalten der Anlage auswirken können, ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit den Betriebseinheiten vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein (z. B. durch Rufbereitschaft).
- 1.10 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der enthalten sein müssen:
 - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlagenbestandteile
 - Maßnahmen bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen oder Teilen der Abluftreinigungsanlagen
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebsstörungen
 - Beseitigung von Störungen
 - Wesentliche, das Emissionsverhalten der Schmelzaggregate der Verzinkungsanlage kennzeichnende Soll-Werte
 - Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
 - Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- 1.11 Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Verzinkungsanlage beschäftigt sind, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend den Betriebsanweisungen zu belehren. Hierbei sind dem Bedienungspersonal die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der jeweiligen Anlage bekannt zu geben. Über die

Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind.

- 1.12 Die Belehrungen nach Nr. 1.11 sind regelmäßig, mindestens jährlich zu wiederholen.

2. Schall

2.1 Lärmschutz

2.1.1 Schutz vor Lärm während der Anlagenerrichtung

- a) Geräuschintensive Tätigkeiten während der Bauphase sind auf die Zeit werktags von 7-20 Uhr zu beschränken.
- b) Es sind nur Maschinen einzusetzen, die sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden.

- 2.1.2 Die gutachterlich vorgegebenen maximalen Schalleistungspegel der nachfolgend aufgeführten Aggregate und Anlagenteile dürfen nicht überschritten werden:

Geräuschquelle		Schalleistungspegel
Nr.	Bezeichnung	L_{WA} in dB(A)
1	Filteranlage Verzinkung Ventilator	94,5
2	Filteranlage Verzinkung Kaminfuß	87,7

2.2 Emissionsmessungen

- 2.2.1 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Überwachungsmessungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt werden, ob die in der Ziffer 2 der Ergänzung (Bericht Nr. 12186/22299/555041357-B01) zum schalltechnischen Gutachten der Dekra Automobil GmbH vom 12.09.2024 angegebenen Geräuschemissionswerte eingehalten werden. Dabei ist der Schalleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Der Nachweis kann auch im Zusammenhang mit der Abnahme der Aggregate durch den Lieferanten erfolgen.

- 2.2.2 Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit dem Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.2 spätestens zwei Wochen vor Messbeginn abzustimmen.

- 2.2.3 Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

- 2.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, jeweils einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschemissionsmessungen enthalten sein müssen. Der Bericht muss sinngemäß den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

2.2.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messung dem Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.2 direkt vorzulegen.

3. Sonstige Gefahren

3.1 Explosionsschutz

3.1.1 Die Kabinen, in denen der Spritzvorgang stattfindet, sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Anhaftungen an den Spritzpistolen sind zu entfernen. Die Reinigung ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.2 Die Reinigung und Wartung der Absaug- und Filteranlage ist mindestens nach den Vorgaben des Herstellers durchzuführen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3 Die Beschichtungsanlage darf nur betrieben werden, wenn die Absaugung der Spritzkabinen sichergestellt ist. Darüber hinaus ist die Absaugung so zu steuern, dass ein Vor- und Nachlauf des Saugzuges gewährleistet ist.

3.1.4 Rauchen und der Umgang mit offenen Flammen ist in den Spritzkabinen strikt zu untersagen. Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, Bohren, aber grundsätzlich auch der Einsatz von nicht explosionsgeschützten Betriebsmitteln) sind nur außerhalb des Anlagenbetriebs, nach Reinigung der Anlage von explosionsfähigen Stäuben und mit Erlaubnis der Betriebsleitung zulässig. Diese Erlaubnis ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Für die technische Anpassung der Verzinkungsanlage ist die Gefährdungsbeurteilung anzupassen und zu erweitern. Insbesondere sind hierbei die Gefährdungen, die bei der Entstehung von explosionsfähigen Atmosphären auftreten können, dem gestörten Anlagenbetrieb sowie durch Lärmexposition zu betrachten. Die Einhaltung bestehender Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Änderungen zusammen mit einer Wirksamkeitskontrolle der getroffenen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 und Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Anlagenabgrenzung

Die Eisengießerei nach Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist der Anlagenkern der Anlage zur Herstellung von Gussrohren. Die Anlagenteile und Verfahrensschritte ergeben sich aus den Besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Schmieden und Gießereien. Die selbstständig genehmigungsbedürftigen und selbstständig nicht genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen stehen durch die Verkettung der Anlagen in einem engen betrieblichen und räumlichen Zusammenhang und sind zum Betrieb der Anlage notwendig. Darüber hinaus können die Nebeneinrichtungen für das Entstehen von Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein. Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf die o.g. Nebeneinrichtungen, weshalb diese bei der Bewertung des Genehmigungsantrags nach BImSchG einbezogen wurden.

Genehmigungshistorie

Die Firma vR production (DUKTUS) gmbH betreibt am Standort in 35576 Wetzlar, Sophienstraße 52-54 eine Eisengießerei nach Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Im Jahr 1901 wurde dieser als Gießereibetrieb Sophienhütte in Wetzlar gegründet. Die bestehende Beschichtungsanlage nach Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurde am 20.12.1993 nach § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Gießen unter dem Aktenzeichen 32-IS/53 e 621 - BWWz 1/93/RP Gießen genehmigt.

Die letzte genehmigungsbedürftige Änderung der Fertigungslinie P1 erfolgte mit dem Genehmigungsbescheid 32-IS/53e621-BWWz1/93 vom 20.12.1993.

Danach erfolgte eine Änderung der Erfassung mit dem Az. 32-IS/53 e 611 - BWWz 1/97/RP Gießen vom 19.09.1997, in der die Erfassungsstränge der beiden Linien mit einem Bypass verbunden wurden.

Anschließend erfolgte die Änderung IV/Wz-43.1-53 e 611 - BWWz 2/2005/RP Gießen vom 26.09.2005, in der die vereinzelt Entstaubungsanlagen der Fertigungslinien P1+P3 zu einer gemeinsamen, der heutigen Q 22091 (Lühr-Entstaubung), zusammengefasst und die Verwendung einer Zn/Al Legierung als Beschichtungswerkstoff genehmigt wurden.

Verfahrensablauf

Die vR production (DUKTUS) gmbH hat am 20.10.2023, eingegangen am 26.10.2023, beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz von an Blei, Zinn, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 kg oder mehr je Stunde nach Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu erteilen.

Am 30.10.2023 erfolgten die Eingangsbestätigung und Prüfung auf offensichtliche Mängel. Es wurde festgestellt, dass der Bauantrag für den Neubau des Kamins der Verzinkungsanlage fehlte, der Antrag somit nicht prüffähig war und nicht an die Fachbehörden verteilt werden konnte. Die Nachforderungen wurden am selben Tag, dem 30.10.2023 an die Antragstellerin versendet. Der Bauantrag wurde am 07.12.2023 ergänzt und die Unterlagen den Fachbehörden zur Vollständigkeitsprüfung übergeben.

Am 10.01.2024 wurden Nachforderungen nach Vollständigkeitsprüfung in den Bereichen Abfall und Brandschutz an die Antragstellerin gestellt.

Bei einer Begehung am 07.02.2024 wurde festgestellt, dass die beantragten Änderungen bereits teilweise, bzw. in hohem Umfang umgesetzt wurden. Die Zustellstation mit drei Lichtbogenbrennern wurde gegen eine neue Zustellstation (Stahlbau inklusive vertikaler Anstellung) mit sechs Lichtbogenbrennern ersetzt. Die Lichtbogenbrenner entsprachen nicht mehr dem Hersteller und dem Modell der ursprünglich verbauten Lichtbogenbrenner. Des Weiteren wurden die elektrischen Zuleitungen und Anbindungen inklusive der Kabelwege und Energieketten ausgetauscht. Aufgrund der Verunreinigungen und Gebrauchsspuren an der Anlage musste von einem Anlagenbetrieb ausgegangen werden. Daher wurde mit Verfügung vom 03.05.2024 die Stilllegung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Lichtbogenspritzen (Doppilverzinkungsanlage P1) mit sofortiger Wirkung und Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit angeordnet. Hiervon ausgenommen wurde der Betrieb im genehmigten Umfang laut letztem Genehmigungsbescheid 32-IS/53e621-BWWWz1/93 vom 20.12.1993, also eine maximale Abschmelzleistung von 120 kg/h je Lichtbogenbrenner. Gegen den Bescheid wurde Klage erhoben und zugleich ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt sowie ein richterliches Güterverfahren eingeleitet.

Die Ergänzungen zu den Themen Abfall und Brandschutz wurden am 26.01.2024 eingereicht. Die Antragsunterlagen wurden am 23.02.2024 aus dem Bereich Immissionsschutz nach Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit nachgefordert.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 09.07.2024 entsprechend vervollständigt.

Die formelle Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 07.10.2024 festgestellt.

Allerdings wiesen sowohl die ursprünglichen Antragsunterlagen, als auch die Ergänzungsunterlagen und weitere bis zum 13.09.2024 nachgereichte Unterlagen wesentliche Mängel auf und waren in dieser Form nicht geeignet, die materielle Genehmigungsfähigkeit festzustellen.

Erst am 14.11.2025 wurden die noch ausstehenden überarbeiteten Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht und der Antrag erlangte damit die materielle Vollständigkeit.

Die Verfahrensfrist wurde am 17.03.2026 letztmalig bis zum 28.04.2026 verlängert.

Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Dem Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG liegt ebenfalls ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG bei. Hiernach soll von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags sowie der Antragsunterlagen abgesehen werden, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die geplante Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Änderung der Verzinkungsanlage unter Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Emissionen der Anlage unterschreiten auch zukünftig die geltenden Anforderungen der TA Luft nach dem Messbericht zu den Luftemissionen Nr. 5595-5765 und TA Lärm nach dem Gutachten zu den Schallemissionen Nr.:12186/22299/555041357-B01. Diese zeigen, dass auch nach der Änderung nicht mehr an Emissionen und Immissionen auf Menschen, Tier und Pflanzen sowie auf die sonstigen Schutzgüter einwirken werden.

Da es sich im vorliegenden Fall um die wesentliche Änderung einer Anlage handelt, die unter die Vorschriften der IE Richtlinie fällt, war zusätzlich zu prüfen, ob die europarechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die wesentliche Änderung auch entsprechend der europarechtlichen Anforderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann.

Nach Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentliche Änderung, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhangs I dieser Richtlinie erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert bei Eisengießereien liegt bei einer Verarbeitungskapazität von 20 t Flüssigmetall oder mehr je Tag. Dieser Wert bleibt durch das hier geplante Vorhaben unberührt. Aus diesem Grund konnte im vorliegenden Fall auch unter Beachtung der europarechtlicheren Vorschriften auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Verzinkungsanlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 21.04.2026 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich mit E-Mail vom 23.04.2026 geäußert und keine Einwände geäußert.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Wetzlar - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Das Dezernat 25.3 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich Fragen bezüglich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - Das Dezernat 31 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich Fragen bezüglich der Bauleitplanung und Regionalplanung
 - Das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und Belange des Bodenschutzes.
 - Das Dezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich abfalltechnischer Fragen.
 - Das Dezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich Fragen bezüglich des Immissionsschutzes

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – erfüllt werden.

Leistung

Auf die Begrenzung der Durchsatzleistung in Form von „Rohren pro Stunde“ wurde verzichtet. Diese ergibt sich indirekt aus der Taktung der vorgelagerten Prozesse. Insgesamt ist somit die technisch maximale Abschmelzleistung der Anlage die Basis dieses Bescheids. Die maximale Schmelzleistung von 120.000 t Gusseisen pro Jahr der Gießerei ändert sich nicht.

Luftemissionen

Es ist anzuführen, dass die notwendige Erhöhung der zur Verzinkungsanlage P1 zugehörigen Quelle Q 22091 sowie die Anpassung der Grenzwerte bereits im Rahmen des Genehmigungsvorhabens „Gussputzerei Entstaubung Gebäude 20 (Halle Nord) und Anpassung von Schornsteinhöhen und Grenzwerten TA-Luft 2021“ beantragt wurde (Genehmigung vom 14.04.2026, Az. 1060-43.2-53-a-2000-01-00020#2024-00001). Nach dessen Prüfung ergaben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden.

Schallemissionen

Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der beantragten Anlagen unter den in der Schallimmissionsprognose bzw. in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.

Aus Gründen des Lärmschutzes wird im Rahmen des Vorhabens die – an die Verzinkungsanlage angeschlossene – ARE Nr. 5 (Q 22091) mit einer Schallschutzdämmung versehen. Mit dieser Maßnahme wird die Verpflichtungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen als erfüllt angesehen.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm durch den Anlagenlärm so weit unterschritten werden, dass insgesamt hierdurch keine wahrnehmbare Änderung der Immissionssituation eintritt.

Die vorgelegte Lärmimmissionsprognose ist nach den Prüfungen im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Errichtung der Schallschutzeinhausung des vorhandenen Leitsandes der Verzinkungsanlage ist aus Gründen des Arbeitsschutzes bereits erfolgt. Hierbei handelt es sich um eine so genannte Raum-in-Raum Lösung, bei dem ein freistehender Raum innerhalb eines Raumes geschaffen wird, um eine hohe Schallisolierung zu erreichen.

Energieeffizienz

Eine Abwärmenutzung der Verzinkungsanlage ist weiterhin nicht möglich. Die Gesamtanlage befindet sich hinsichtlich einer effizienten Nutzung der Energie auf dem aktuellen Stand der Technik.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Ausgangszustandsbericht ist ein notwendiger Bestandteil der vollständigen Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Der Ausgangszustandsbericht wird Zuge des Genehmigungsverfahrens „Gussputzerei Entstaubung Gebäude 20 (Halle Nord) und Anpassung von Schornsteinhöhen und Grenzwerten TA-Luft 2021“ erstellt (Genehmigung vom 14.04.2026, Az. 1060-43.2-53-a-2000-01-00020#2024-00001), mit einem geplanten Fertigstellungsdatum vom 31.12.2027.

Die beantragten Änderungen an der Verzinkungsanlage erfordert weder Eingriffe in den Boden noch Entsiegelungen. Durch das Verfahren ist nicht von Boden- oder Grundwasserunreinigungen auszugehen und behindert nicht die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Gem. § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1-1.3

Die Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.3 dienen dem Nachweis gegenüber der Behörde, in welchem Umfang die Anlage grundsätzlich betrieben werden darf und welche konkreten Anforderungen an den Anlagenbetrieb gestellt sind.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.4-1.12

Die mit den Nebenbestimmungen 1.4 bis 1.12 auferlegten Mitteilungs- und Aufsichtspflichten dienen der Überwachung im Sinne des § 52 BImSchG, sodass zu jeder Zeit erkannt werden kann, welche konkreten Umweltauswirkungen von der Anlage ausgehen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2

Mittels Schallausbreitungsrechnung wurde gezeigt, dass die Schallimmissionen der hier gegenständlichen neuen Trocken-Entstaubungsanlage mindestens 10 dB(A) unter den geltenden Richtwerten liegen. Die Trocken-Entstaubung trägt damit im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht relevant zur Gesamtmission der Eisengießereianlage bei. Schädliche Umwelteinwirkungen können daher durch die beantragte Anlagenänderung unter Berücksichtigung der weiteren anlagenbedingten Schallemissionen (Gesamtzusatzbelastung) nicht hervorgerufen werden. Die Festlegungen zum Schallschutz basieren auf der Untersuchung der Schallimmissionen (Bericht Nr.:12186/22299/555041357-B01) der DEKRA Automobil GmbH vom 16.05.2024 und den zugehörigen Ergänzungen (Bericht

Nr. 12186/22299/555041357-B01) vom 12.09.2024. Dabei waren die vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen der Ziffer 2 des Gutachtens festzuschreiben. Die Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen kann erst nach deren Umsetzung im laufenden Betrieb ermittelt werden. Deshalb wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Zur Absicherung der Prognose ist der Nachweis der Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen im Betrieb erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3

Anhand des Explosionsschutzdokuments gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Doppelverzinkungsanlage Putzstraße 1, vR production (DUKTUS) gmbh, Revision 03 vom 29.08.2024 wurde nachgewiesen, dass eine Brand- bzw. Explosionsgefahr durch Stäube in der gegenständlichen Anlage nicht ausgeschlossen werden kann. Dabei waren die Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren aus dem bereits genannten Gutachten als Nebenbestimmungen festzuschreiben. Die Dokumentation der Maßnahmen dient dem Nachweis der Umsetzung der Nebenbestimmungen und der Informationspflicht nach § 52 BImSchG.

Arbeitsschutz

Aus dem vorliegenden Explosionsschutzdokument geht hervor, dass durch den Absaugvolumenstrom und die Kopplung der Absaugung an den Anlagenbetrieb keine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann. Die geplante Schallschutzkabine soll zudem die Lärmeinwirkung reduzieren. Somit bestehen gegen die Änderung des Anlagenbetriebs aus Arbeitsschutzsicht keine Bedenken, sofern folgende Nebenbestimmung beachtet wird:

Zu Nebenbestimmung Nr. 4.1

In arbeitsschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung bei Anlagenänderungen gefordert (§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV).

Abfall

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus Sicht der industriellen Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung keine Bedenken.

Planungsrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken.

Bauordnungsrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Regionalplanung

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt das Werksgelände der vR production (DUKTUS) gmbh als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand fest. Gemäß Plansatz 5.3-1 (Z) dienen diese Gebiete zur Sicherung der für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten, geeigneten Flächen. Dementsprechend sind dort die Errichtung und der Betrieb von der Industrie bzw. dem Gewerbe dienenden Gebäuden und Anlagen grundsätzlich zulässig. Gleiches gilt zudem auch für sämtliche Anpassungen des Gebäude- und Anlagenbestandes. Somit ist das Vorhaben der vR production (DUKTUS) gmbh mit diesen Festlegungen des RPM 2010 vereinbar.

Zum Schutz der in den Vorranggebieten Siedlung Bestand ansässigen Bevölkerung sollen gemäß Plansatz 6.2-1 (G) bestehende Belastungen durch Immissionen beseitigt bzw. nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden. Die zum Standort der Fertigungslinie P1 in Gebäude Nr. 20 auf dem Werksgelände der vR production (DUKTUS) gmbh nächstgelegene Wohnbebauung der Wetzlarer Kernstadt befindet sich rund 500 m in südlicher sowie jeweils rund 800 m in

westlicher und östlicher Richtung entfernt. Eine unzulässige Belastung der Wohnbevölkerung, v.a. durch Lärm und Luftschadstoffe, ist somit nicht pauschal auszuschließen. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die vorhandene Abgasreinigungsanlage der Fertigungslinie P1 als Emissionsquelle für Lärm und Luftschadstoffe, abgesehen von einer Höhenanpassung des hieran angeschlossenen Schornsteins, unverändert bestehen bleiben soll. Laut des beiliegenden Gutachtens zu den Geräuschemissionen bzw. -immissionen werden die Richtwerte der TA Lärm für Wohn- und Mischgebiete beim Betrieb dieser Abgasreinigungsanlage aktuell sowohl am Tage als auch bei Nacht eingehalten bzw. unterschritten. Die geplanten Änderungen führen dabei absehbar nicht zu Veränderungen der durch die Abgasreinigungsanlage emittierten Geräusche, sodass auch künftig keine unzulässige Lärmbelastung zu erwarten ist. Gleiches gilt, gemäß den diesbezüglichen Angaben des aktuellen Messberichts, auch mit Blick auf die Luftschadstoffemissionen bzw. -immissionen, wonach bei Betrieb der Abgasreinigungsanlage die Grenzwerte der TA Luft für Gesamtstaub, Cadmium und Blei aktuell ebenfalls eingehalten bzw. unterschritten werden. Durch die geplanten Änderungen soll die durch diese Anlage emittierte Luftschadstoffkonzentration zudem weiter verringert werden. Folglich ist auch künftig nicht mit einer unzulässigen Luftschadstoffbelastung zu rechnen. Im Ergebnis sollten durch das Vorhaben somit weder aktuell, noch zukünftig schädliche Auswirkungen auf den Menschen zu besorgen sein, sodass diesen Festlegungen des RPM 2010 ebenfalls Rechnung getragen wird.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken bzw. Einwände.

Bauleitplanung

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich innerhalb des Industriegeländes der Antragstellerin. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar stellt den Bereich der gesamten Betriebsanlagen der Fa. vR production (DUKTUS) gmbh als gewerbliche Baufläche im Sinne von § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Ein Bebauungsplan existiert für die gewerbliche Nutzung nicht, insofern richtet sich die Beurteilung der beantragten Maßnahme nach den Vorschriften der §§ 34, 35 BauGB.

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht stehen dem Antrag der vR production (DUKTUS) gmbh keine Bedenken entgegen.

Abwasser

Es erfolgt keine Einleitung von Abwasser am Schrägklärer. Eine Einleitung erfolgt ausschließlich über einen Notüberlauf mit nachgeschalteter Abscheideranlage. Im Rahmen von Revisionsarbeiten am Kreislaufwasser wird das Schmutzwasser über den Gichtgaswaschwasserkreislauf abgeschlämmt.

Es bestehen keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch die beantragte Taktzeitoptimierung werden keine neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet oder bestehende Anlagen geändert.

Es bestehen keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

Nachsorgender Bodenschutz/Altlasten

Laut den vorgelegten Antragsunterlagen werden keine Eingriffe in den Boden oder Entsiegelungen des Bodens durchgeführt. Daher sind die zu beurteilenden Belange des Bodenschutzes nicht betroffen.

Es bestehen gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken.

Oberflächengewässer

Das Flurstück zur Änderung der Anlagen zur Rohrverzinkung und die Erhöhung eines Abgasschornsteines befindet sich in der Nähe des Gewässers Dill. Diese besitzt ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet, welches sich jedoch nicht über das Flurstück erstreckt.

Gewässer und deren Uferbereiche bleiben von der Maßnahme unberührt. Es bestehen keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben liegt weder in einem Trinkwasser-, noch in einem Heilquellenschutzgebiet. Die zu beurteilenden wasserrechtlichen Belange sind daher durch die Maßnahme nicht betroffen.

Es bestehen keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HVwKostO-MLU). Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Im Auftrag

Anhang

Hinweise
Antragsunterlagen

Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

1.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.3

Bestehende Regelungen aus Genehmigungsbescheiden und Anordnungen zur antragsgegenständlichen Anlage bleiben unberührt, sofern sie nicht in diesem Bescheid explizit geregelt werden.

2. Arbeitsschutz

Auf die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere zu erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln (z.B. Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen etc.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) wird hingewiesen